

## Binnenmarktrecht

### § 1 Einführung: Die Herstellung des Binnenmarktes

#### I. Die Errichtung des Gemeinsamen Marktes als Aufgabe der Gemeinschaft

**Art. 2 EWG [Aufgabe der Gemeinschaft] - vgl. mit Art. 2 EGV**

Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.

- Unterscheidung zwischen „Aufgaben“ und „Zielen“: Aufgaben als Mittel, um die Ziele (erwünschte Wirkungen) zu erreichen; Tätigkeitsfelder als nähere Auffächerung der Aufgaben

**Art. 3 EWG [Tätigkeit der Gemeinschaft] - vgl. mit Art. 3 EGV**

Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge

- a) die Abschaffung der Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren sowie aller sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten;
- b) die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber dritten Ländern;
- c) die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten;
- d) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft;
- e) die Einführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Verkehrs;
- f) die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt;
- g) die Anwendung von Verfahren, welche die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die Behebung von Störungen im Gleichgewicht ihrer Zahlungsbilanzen ermöglichen;
- h) die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist; ...

- Vertrag enthält keine Definition des „Gemeinsamen Marktes“ – Definition durch EuGH, Rs. 15/81, Slg. 1982, 1409 („Gaston Schul“):

*„Der Begriff Gemeinsamer Markt ... stellt ab auf die Beseitigung aller Hemmnisse im innergemeinschaftlichen Handel mit dem Ziel der Verschmelzung der nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt, dessen Bedingungen denjenigen eines wirklichen Binnenmarktes möglichst nahekommen.“*

**Art. 8 EWG [Übergangszeit] = Art. 7 EGV a.F. (Norm im EGV n.F. gestrichen)**

- (1) Der Gemeinsame Markt wird während einer Übergangszeit von zwölf Jahren schrittweise verwirklicht. Die Übergangszeit besteht aus drei Stufen von je vier Jahren; die Dauer jeder Stufe kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geändert werden.**
- (2) Jeder Stufe entspricht eine Gesamtheit von Maßnahmen, die zusammen eingeleitet und durchgeführt werden müssen.**
- (3) Der Übergang von der ersten zur zweiten Stufe hängt von der Feststellung ab, dass die in diesem Vertrag für die erste Stufe ausdrücklich festgelegten Ziele im wesentlichen tatsächlich erreicht und dass vorbehaltlich der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmen und Verfahren die Verpflichtungen eingehalten worden sind. Diese Feststellung wird vom Rat am Ende des vierten Jahres auf Grund eines Berichts der Kommission einstimmig getroffen. ...**
- (7) Vorbehaltlich der in diesem Vertrag vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen ist das Ende der Übergangszeit gleichzeitig der Endtermin für das Inkrafttreten aller vorgesehenen Vorschriften sowie für die Durchführung aller Maßnahmen, die zur Errichtung des Gemeinsamen Marktes gehören.**

- die zwölfjährige Übergangszeit begann am 1.1.1958 und endete am 31.12.1969
- aus heutiger Sicht wird eingeschätzt, das Ziel eines Gemeinsamen Marktes sei weder mit Ablauf der Übergangszeit noch zu einem späteren Zeitpunkt vollständig erreicht worden

## **II. Der Binnenmarkt als Daueraufgabe**

- 1985 Weißbuch der Kommission an den Rat „zur Vollendung des Binnenmarktes“ → war gesetzgeberisches Programm (umfasste 282 Rechtsakte)
- bis zum 31.12.1992 sollten die materiellen, technischen und steuerlichen Schranken im Binnenmarkt beseitigt werden
- mit der Einheitlichen Europäischen Akte vom 28.2.1986 wurden die vertraglichen Grundlagen für die Verwirklichung dieses Konzepts geschaffen → u.a. Art. 8a EWG (jetzt Art. 14 EGV)

**Art. 14 EGV [Verwirklichung des Binnenmarktes]**

**(2) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gewährleistet ist.**

- bis zum 31.12.1992 sollen 95 % der im Weißbuch vorgesehenen Rechtsakte erlassen worden sein → ermöglicht worden ist dies vor allem durch die von der Einheitlichen Europäischen Akte neugeschaffene Regelung der Art. 100a, 100b (heute Art. 95 EGV), welche Mehrheitsbeschlüsse für zulässig erklärte
- während allerdings die vorgesehenen Maßnahmen zur Beseitigung der technischen Schranken fast vollständig getroffen werden konnten und bei den materiellen Schranken eine Abschaffung der Warenkontrollen gelang, vermochte man sich bei der Abschaffung der Personenkontrollen nicht auf Maßnahmen der Gemeinschaft zu einigen; auch im Hinblick auf die Beseitigung der steuerlichen Schranken wurde nur ein Teil der im Weißbuch geplanten Punkte tatsächlich realisiert
- als noch schwieriger erwies sich die Umsetzung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten: 1997 waren erst 65 % der Richtlinien vollständig zur Anwendung gelangt → die Kommission stellte sich das Ziel, bis März 2003 98,5 % Umsetzung zu erreichen

- halbjährig erscheint der **Binnenmarktanzeiger** (zuletzt am 02.7.2007) → gibt u.a. Auskunft, wie weit die Staaten noch von den Umsetzungszielen entfernt sind (Nichtumsetzung in %):

	FR	GR	DE	LU	IT	NL	BE	PT	SE	AT	FI	IE	UK	ES	DK
5/02	3,1	2,7	2,4	2,3	1,7	1,3	1,5	3,7	0,7	3,4	0,9	3,5	1,5	1,2	0,7
5/03	3,3	3,3	3,0	3,2	3,9	2,0	1,8	2,1	1,0	2,1	1,0	2,4	1,5	1,5	0,6
5/04	4,1	3,9	3,5	3,2	3,1	2,8	2,1	1,9	1,8	1,7	1,3	1,2	1,2	0,8	0,7
6/05	2,4	3,7	1,4	4,0	4,1	1,6	2,4	3,4	1,4	1,8	0,8	1,6	1,4	1,4	0,8
6/06	1,9	3,8	1,8	3,8	3,8	1,5	2,0	3,7	1,4	1,4	1,5	2,0	1,3	1,7	0,5
5/07	1,2	2,4	1,0	3,3	2,7	1,6	1,5	4,4	1,4	1,4	1,4	1,7	1,2	1,9	0,9
absl. 6/06	31	62	29	62	62	24	32	60	23	23	24	32	21	28	8
absl. 5/07	19	39	16	53	44	26	25	71	23	22	23	27	19	31	15
> 2 J.	2	2	1	7	2	0	3	4	0	2	0	0	0	5	0
Vertragsverletz.-Verfahr.	99	89	82	42	153	47	71	75	48	58	37	59	59	108	30

- erste Angaben zu den Beitrittsstaaten

	MT	CZ	LV	CY	SK	HU	EE	SL	PL	LT	BG	RO
6/05	1,2	3,6	2,5	1,7	1,4	0,7	2,4	0,7	1,7	0,7	-	-
6/06	2,2	3,0	1,5	1,0	1,4	1,1	1,4	1,2	1,4	1,2	-	-
5/07	1,0	2,3	0,7	1,0	0,9	1,2	1,0	1,0	1,8	0,5	2,9	7,4
absl. 6/06	35	48	25	17	23	18	23	20	23	19	-	-
absl. 5/07	17	38	11	17	14	19	17	17	28	8	47	121
Vertragsverletzungsverfahren	36	7	22	30	20	28	18	17	59	17	-	-

- am 7.5.2003 hat die Kommission eine neue „**Binnenmarktstrategie. Vorrangige Aufgaben 2003 - 2006**“ vorgestellt (ist wie der Binnenmarktanzeiger abrufbar unter [http://europa.eu.int/comm/internal\\_market/de](http://europa.eu.int/comm/internal_market/de)) → soll dafür sorgen, dass auch nach der EU-Erweiterung die Vorteile des Binnenmarktes optimal genutzt werden können → ist deshalb auf eine Stärkung der „Grundlagen“ bzw. „Fundamente“ des Binnenmarktes ausgerichtet

### III. Verhältnis „Binnenmarkt“ – „Gemeinsamer Markt“

- mit dem Binnenmarkt-Konzept wurden wesentliche Aspekte der Errichtung des Gemeinsamen Marktes präzisiert, dynamisiert, modernisiert und um einige zusätzliche Elemente angereichert

### IV. Gegenseitige Anerkennung und Rechtsangleichung als Instrumente zur Herstellung des Binnenmarktes

- bei der Verwirklichung des Binnenmarkt-Konzepts setzte die Kommission – anders als zuvor – nicht nur auf Rechtsangleichung, sondern auch auf die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit nationaler Regeln („neue Strategie“)
- mit der **gegenseitigen Anerkennung** sollte die trennende Wirkung nationaler Standards beseitigt werden → Rechtsangleichung nur bei den „allgemeinen Fragen“: technische Sicherheit und Gesundheit, Schutz der Verbraucher und des redlichen Handelsverkehrs
- Grundproblem des Anerkennungskonzepts: um ein „race to the bottom“ zu vermeiden, müssen materielle Mindestanforderungen normiert werden → drängt so tendenziell hin zur Rechtsangleichung
- mit Einheitlicher Europäischer Akte wurde **Rechtsangleichung** erleichtert: Art. 100a EWG (heute Art. 95 EGV) erlaubt Abstimmungen mit qualifizierter Mehrheit statt – wie Art. 100 EWG = Art. 94 EGV – nur einstimmige Entscheidungen
- Art. 95 Abs. 1 EGV erlaubt den Erlass von „Maßnahmen“, also sowohl von Verordnungen als auch von Richtlinien → allerdings ist Kommission verpflichtet, der Rechtsform der Richtlinie den Vorzug zu geben, wenn die Angleichung in mehreren Mitgliedstaaten eine Änderung gesetzlicher Vorschriften erfordert
- inhaltliche Voraussetzungen: Harmonisierung muss darauf abzielen, tatsächliche Hemmnisse für den Warenverkehr und spürbare Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen
- Art. 95 Abs. 4 – 10 gestattet abweichende Regelungen der Mitgliedstaaten, die ein höheres Schutzniveau gewährleisten
- **Durchsetzung der Rechtsangleichung**: gemäss Art. 211 EGV hat die Kommission die Aufgabe, die Durchführung der Richtlinien durch die Mitgliedstaaten zu überwachen → bei Nicht- oder nicht korrekter Umsetzung kann ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 226 EGV eingeleitet werden
- die Anzahl der laufenden Vertragsverletzungsverfahren ist über einen längeren Zeitraum ständig angestiegen: November 2002 – 1.505 und Mai 2003 – 1598 (+ 6 %) → die alten Mitgliedstaaten stellten sich daher das Ziel, im Zeitraum von 2003 bis 2006 die Zahl der laufenden Verfahren zu halbieren, erreicht wurde aber nur ein deutlich geringerer Rückgang (insgesamt waren im Juli 2007 ca. 1325 Verfahren anhängig)
- die Kommission hat zur Vermeidung von Vertragsverletzungsverfahren und zur zügigen Behebung auftretender Probleme bei der Durchsetzung des EU-Rechts neuerdings alternative Mechanismen entwickelt → sog. „Paketsitzungen“, SOLVIT-Netz
- grundsätzlich bedürfen Richtlinien eines Umsetzungsaktes, um in den nationalen Rechtsordnungen Wirkungen zu entfalten → nach rechtsfortbildender Rechtsprechung des EuGH ist unter bestimmten Voraussetzungen eine „unmittelbare“ bzw. „Direktwirkung“ der nicht umgesetzten Richtlinie möglich